

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

**2023**

**Herausgegeben in Hildesheim am 01. November 2023**

**Nr. 45**

---

<b>Inhalt</b>		<b>Seite</b>
16.10.2023	- 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 19.10.2017 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bettrum in Bettrum	646
23.10.2023	- Planfeststellungsverfahren für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an der Domäne Marienburg in Hildesheim, Stadt Hildesheim, Landkreis Hildesheim	647
26.10.2023	- Marktsatzung der Stadt Bad Salzedfurth	648
26.10.2023	- Gebührensatzung der Stadt Bad Salzedfurth über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Wochenmarkt	653

---

**Impressum**

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim

E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

Ansprechpartner\*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

**1. Änderung der Friedhofsordnung  
vom 19.10.2017  
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bettrum  
in Bettrum**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bettrum am 16.10.2023 folgende Änderung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bettrum vom 19.10.2017 wird wie folgt geändert:

**§ 14  
Urnenreihengrabstätten (neues Feld)**

- (1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.
- (2) Die Urnenreihengrabstätten, mit den Maßen 80 x 80 cm, sind mit einer Einfassung der Breite von mindestens 10 cm zu versehen. Diese hat die Nutzungsberechtigte Person auf eigene Kosten zu besorgen und verlegen zu lassen. Die Einfassung hat ebenerdig und bündig zu den Nachbargräbern zu erfolgen.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

**Artikel 2**

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Bettrum, den 16.10.23  
Der Kirchenvorstand:

Menzel  
Vorsitzende



T. Ullg  
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 24.10.2023

Ev.-luth. Kirchenkreis  
Der Kirchenkreisvorstand  
Im Auftrag

[Signature]  
Bevollmächtigter



Landkreis Hildesheim  
Der Landrat

### **Bekanntmachung**

#### **Planfeststellungsverfahren für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an der Domäne Marienburg in Hildesheim, Stadt Hildesheim, Landkreis Hildesheim**

Die Stadt Hildesheim Fachbereich Tiefbau, Verkehr und Grün hat bei mir die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 38 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an der Domäne Marienburg in Hildesheim, Stadt Hildesheim, Landkreis Hildesheim, beantragt.

Für das beantragte Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der zur Zeit gültigen Fassung erfolgt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt. Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird gemäß § 4 Abs. 2. des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) bekanntgegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Hildesheim  
Amt für Hoch- und Tiefbau  
und Gebäudemanagement

Hildesheim, 23.10.2023

Im Auftrag



Höppner

## Marktsatzung der Stadt Bad Salzdetfurth

Aufgrund der §§ 6,8 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 27.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Rechtsstellung des Marktes

Die Stadt Bad Salzdetfurth betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

### § 2

#### Ort

(1) Der Wochenmarkt findet an folgenden Orten statt:

- Marktplatz Bad Salzdetfurth,
- Marktplatz Bodenburg.

(2) In dringenden Fällen ordnet die Stadt Bad Salzdetfurth an, dass der Wochenmarkt vorübergehend an einem anderen Ort stattfindet. Diese Anordnung ist in der Presse bekanntzumachen.

### § 3

#### Marktzeiten

Der Wochenmarkt findet zu folgenden Zeiten statt:

- in Bad Salzdetfurth freitags, in der Zeit von 14:00 – 17:00 Uhr;
- In Bodenburg mittwochs, in der Zeit von 16:00 – 19:00 Uhr.

### § 4

#### Warenarten

(1) Auf dem Wochenmarkt ist der Verkauf der in § 67 Gewerbeordnung (GewO) aufgeführten Waren zulässig.

(2) Ist eine Verordnung nach § 67 Abs. 2 GewO erlassen, so ist der Verkauf der darin genannten Waren neben der in Absatz 1 genannten zulässig.

## § 5

### Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraums in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.

## § 6

### Zuweisung von Standplätzen

- (1) Zur Nutzung des Marktes bedürfen die Marktbeschicker\*innen der Zuweisung eines Standplatzes (Erlaubnis) durch die Stadt. Marktbeschicker\*innen im Sinne dieser Satzung sind alle Marktberechtigten, die für die Veranstaltung auf dem Markt anbieten wollen.
- (2) Die Anträge auf Zuweisung von Standplätzen müssen Angaben über den Geschäftszweig der Antragstellerin oder des Antragstellers und über die Abmessung des gewünschten Standplatzes enthalten.
- (3) Die Standplätze werden den Marktbeschickerinnen und Marktbeschickern von der Stadt zugewiesen. Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
- (4) Wird ein Standplatz nicht bis zum Marktbeginn bezogen, kann die Stadt den Platz anderweitig vergeben. Der oder die ursprünglich Berechtigte kann hieraus keinerlei Ansprüche herleiten.
- (5) Nach Aufhebung der Zuweisung hat die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker ihren bzw. seinen Standplatz unverzüglich zu räumen. Andernfalls kann die Stadt Bad Salzdettfurth den Standplatz auf ihre bzw. seine Kosten räumen lassen.

## § 7

### Auf- und Abbau der Stände

- (1) Mit dem Aufbau der Stände darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes angefangen werden.
- (2) Die Standplätze sind unverzüglich nach Beendigung der Marktzeit, jedoch spätestens bis eine Stunde nach Marktende zu räumen.

- (3) Während der Marktzeiten ist ein eigenmächtiges Auf- und Abbauen der Stände nicht gestattet. Mit dem Abbau darf 30 Minuten vor Marktende begonnen werden.
- (4) Die Standplätze sind im gleichen Zustand zu hinterlassen, in dem sie übernommen wurden.
- (5) In begründeten Fällen kann die Stadt Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen zulassen.

## § 8

### Verkauf

- (1) Alle Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein.
- (3) Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (4) Vordächer und ähnliche Einrichtungen müssen so gestaltet sein, dass Marktbesucher\*innen durch sie weder gefährdet noch über die Maße behindert werden. Sie müssen eine lichte Höhe von 2,20 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben.
- (5) Jeder Stand ist an gut sichtbarer Stelle mit Namen und Anschrift der Standinhaberin oder des Standinhabers zu versehen.
- (6) Lautsprecher- und Verstärkungsanlagen dürfen nicht benutzt werden.

## § 9

### Sauberkeit

- (1) Alle Personen haben sich auf dem Marktplatz so zu verhalten, dass jede Verunreinigung des Platzes unterbleibt.
- (2) Jede Standinhaberin und jeder Standinhaber ist für die Reinigung ihres bzw. seines Standes und deren Umgebung verantwortlich. Sie bzw. er hat auch dafür Sorge zu tragen, dass die ihren bzw. seinen Stand umgebenden Teile des Marktplatzes sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Sie bzw. er hat die Fläche insbesondere von anfallenden Abfällen zu befreien.

## § 10

### Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Marktbeschicker\*innen, deren Mitarbeiter\*innen und die Marktbesucher\*innen haben auf dem Markt die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.
- (2) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist den zuständigen Behörden jederzeit der Zutritt zu den Geschäften und Fahrzeugen zu gestatten. Die Marktbeschicker\*innen sind verpflichtet, den Behörden über ihr Geschäft Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzuzeigen. Diese Nachweise haben die Marktbeschicker\*innen während der Marktzeit stets bei sich zu führen; das gilt auch für die Gesundheitszeugnisse nach dem Infektionsschutzgesetz.

## § 11

### Haftung und Versicherung

- (1) Das Betreten des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Marktbereich haftet die Stadt nur im Rahmen der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickerinnen und Marktbeschickern oder ihren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern eingebrachten Waren, Geräte oder dergleichen übernommen.
- (3) Die Marktbeschicker\*innen haften der Stadt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern oder Lieferantinnen oder Lieferanten verursacht werden. Auf Verlangen der Stadt haben sie den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

## § 12

### Gebührenpflicht

Die Standinhaberin oder der Standinhaber haben für die Inanspruchnahme der Stände Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung zu entrichten.

## § 13

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Vorschriften der §§ 2 bis 11 dieser Satzung
1. § 7 Abs. 1 mit dem Aufbau der Stände früher als eine Stunde vor Beginn des Marktes anfängt;
  2. § 7 Abs. 2 die Standplätze nicht spätestens bis eine Stunde nach Marktende räumt;
  3. § 7 Abs. 4 die Standplätze nicht in dem Zustand hinterlässt, in dem sie übernommen worden sind;
  4. § 9 Abs. 1 sich nicht so auf dem Marktplatz verhält, dass jede Verunreinigung des Platzes unterbleibt;
  5. § 9 Abs. 2 nicht für die Reinhaltung der eigenen Standplätze und deren Umgebung sorgt;
  6. § 10 Abs. 2 den zuständigen Behörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht oder nicht jederzeit den Zutritt zu den Geschäften und Fahrzeugen gestattet, Auskünfte über ihr Geschäft verweigert, die erforderlichen Nachweise für die Ausübung des Berufs und die Zulassung zum Markt auf Verlangen nicht vorzeigt oder diese Nachweise der Marktbeschickerin oder des Marktbeschickers während der Marktzeit nicht stets bei sich führt; gleiches gilt auch für die Gesundheitszeugnisse nach dem Infektionsschutzgesetz.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## § 14

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Marktsatzung der Stadt Bad Salzdetfurth vom 21.06.2001 außer Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 26.10.2023

Gez. Gryschka  
Gryschka  
Bürgermeister

## **Gebührensatzung der Stadt Bad Salzdetfurth über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Wochenmarkt**

Aufgrund der §§ 6,8 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 27.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des von der Stadt veranstalteten Marktes werden Benutzungsgebühren (Marktgebühren) erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes durch die Stadt.
- (3) Die Stadt stellt bei Bedarf einen Stromanschluss her. Die hierfür anfallenden Kosten sind in der Marktgebühr enthalten.

### § 2

#### Höhe der Gebühren

- (1) Die Marktgebühr beträgt je Markttag für Verkaufsstände aller Art für jeden angefangenen Meter beanspruchter Frontlänge
  - je Markttag 1,50 €;
  - als Jahresgebühr 60,00 €.
- (2) Als Frontlänge gilt bei Verkaufswagen die Gesamtlänge des Wagens, bei Verkaufsanhängern die Länge des Anhängers einschließlich Anhängervorrichtung und Ausstellfenster.

### § 3

#### Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der den Markt benutzt oder benutzen lässt.
- (2) Wenn jemand den Markt durch einen anderen Rechnung benutzen lässt, haften beide als Gesamtschuldner.

## § 4

### Fälligkeit, Erhebung und Erlass der Gebühren

- (1) Die Marktgebühren sind jeweils nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres gemäß Gebührenbescheid der Stadt zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt gemäß der von der Stadt zu führenden Liste über die Nutzung der Standplätze im jeweils abgelaufenen Kalenderhalbjahr.
- (2) Stellt die Erhebung der Marktgebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann die Stadt von der Erhebung ganz oder teilweise absehen oder die Gebühren ganz oder teilweise erlassen. Von einer Gebührenerhebung kann ebenfalls abgesehen werden, wenn die Marktbenutzung keine gewerbliche Tätigkeit darstellt. Gemeinnützige Initiativen, Organisationen und Vereinigungen (z.B. Schulen und Vereine) ohne Gewinnerzielungsabsicht sind von einer Gebührenerhebung ausgenommen.

## § 5

### Nicht rechtzeitige Entrichtung von Gebühren

Zahlungspflichtige, die die Zahlung der Gebühren verweigern oder mit der Zahlung über die gesetzte Frist im Rückstand bleiben, können durch die Stadt von der überlassenen Standfläche verwiesen werden, bleiben jedoch zur Zahlung verpflichtet.

## § 6

### Art der Beitreibung

Die nach dieser Satzung festgelegten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 26.10.2023

Gez. Gryschka  
Gryschka  
Bürgermeister